

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 136/11 B

L 3 U 152/09 (Bayerisches LSG)
S 15 U 100/05 (SG Landshut)

1.,

2.,

3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2011 durch den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - als Vorsitzenden -, den Richter H e i n z und den Richter Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Kläger haben die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bzw der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010, 1 BvR 1382/10 = NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise: Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage ist es erforderlich, im Einzelnen aufzuzeigen, dass eine konkrete Rechtsfrage bislang höchstrichterlich nicht geklärt ist. Die Darlegung dieser sogenannten Klärungsbedürftigkeit erfordert, dass eine Beschwerde im Einzelnen aufzeigt, dass die Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des BSG nicht oder nicht ausreichend behandelt bzw geklärt wurde. Ein entsprechendes Vorbringen fehlt völlig. Die Beschwerde behauptet noch nicht einmal, dass entsprechende höchstrichterliche Rechtsprechung nicht vorliege. Soweit die Beschwerde den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht, hat sie es versäumt im Einzelnen darzulegen, welchen abstrakten Rechtssatz das LSG tragend seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, mit dem es von einem anderen tragenden abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG abgewichen wäre. Die Beschwerde rügt lediglich die Subsumtion im Einzelfall und geht davon aus, dass die gesellschaftsrechtliche Einordnung des verstorbenen Herrn H. R. durch das LSG materiell rechtlich unzutreffend erfolgt sei. Ob eine Entscheidung im Einzelfall zutreffend ist oder nicht, ist jedoch eine Frage, die das Revisionsverfahren nicht eröffnet.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

